



Landkreis Märkisch-Oderland

Datum: 18.03.2022 Uhrzeit: 08:45	Lagebild zum Coronavirus erstellt vom Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland	Lfd. Nr. 341
---	---	------------------------

Allgemeines

Online
Meldeformular

Im Internet <https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona-onlineformulare.html>

Verhalten bei positiven Test:

Bitte begeben Sie sich unverzüglich in Quarantäne!

Für Sie gilt die [Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind](#) vom 03.02.2022

Labore, Arztpraxen und Teststellen melden die positiven PCR-Tests dem Gesundheitsamt. Aus diesen Daten wird eine Quarantänebescheinigung für die jeweilige Person erstellt und unaufgefordert der positiv getesteten Person zugesandt. Bei evtl. Nachfragen werden Sie von Beschäftigten des Gesundheitsamtes angerufen.

Bitte nutzen Sie die Informationen auf der Internetseite
<https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona.html>

Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes sind telefonisch nur eingeschränkt erreichbar.

Lagebild im Land Brandenburg

Lage anhand der
brandenburgweit
geltenden
Indikatoren

Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz

gibt an, wie viele Personen mit COVID-19 innerhalb der letzten sieben Tage stationär aufgenommen wurden.

Schwellenwerte



aktueller
Wert:

6,48

	Anteil COVID-19 an ITS-Betten an landesweit tatsächlich betreibbaren Intensivbetten.		
		Warnwert	Alarmwert
	bis 10 %	10 % bis 20 %	mehr als 20 %
	aktueller Wert:	10,1 %	
Impfquote im Land Brandenburg ist die Anzahl der landesweit gegen das SARS-CoV-2-Virus vollständig geimpften Personen			
aktueller Wert: 68,9 %			

Lagebild im Landkreis Märkisch-Oderland											
Fallzahlen im Landkreis Märkisch-Oderland	• 46.836 positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen, davon • 0 Neuinfektionen am Vortag • 370 Verstorbene (+0) • 2.222 Fälle innerhalb von 7-Tagen Aufgrund technischer Störungen konnte gestern keine Datenübermittlung erfolgen. Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Märkisch-Oderland <table> <tr> <td></td><td>Warnwert</td><td>Alarmwert</td><td>Hotspot-Region</td></tr> <tr> <td>kleiner 100</td><td>100 bis 200</td><td>größer 200</td><td>über 750</td></tr> </table> aktueller Wert: 1.126,8				Warnwert	Alarmwert	Hotspot-Region	kleiner 100	100 bis 200	größer 200	über 750
	Warnwert	Alarmwert	Hotspot-Region								
kleiner 100	100 bis 200	größer 200	über 750								
Lage in den Krankenhäusern	Krankenhaus Strausberg, Krankenhaus MOL GmbH - 18 COVID-19 Patienten, davon 2 auf der Intensivstation Krankenhaus Wriezen, Krankenhaus MOL GmbH - 10 COVID-19 Patienten, davon 1 auf der Intensivstation Krankenhaus Seelow, Krankenhaus MOL GmbH - 10 COVID-19 Patienten Krankenhaus Rüdersdorf, Immanuel Klinik Rüdersdorf GmbH - 27 COVID-19 Patienten, davon 2 auf der Intensivstation										

Einrichtung im Landkreis Märkisch-Oderland	
medizinische, pflegerische, stationäre & ambulante Einrichtungen mit <u>aktuellen</u> Covid-19-Fällen	Anzahl der betroffenen Einrichtungen: 11 - Lebenshilfe Behinderten-Wohnstätte Eggersdorf - ProCurand Betreutes Wohnen Strausberg - Haus am Kalksee Rüdersdorf - Pflegewohnstift Hönow - Ev. Seniorenzentrum Bethesda Bad Freienwalde - Stephanus Waldhaus Bad Freienwalde - Günter-Schäfer-Haus Mathilde-Zimmer-Stiftung e.V.

	- Katharinenhof im Schlossgarten Fredersdorf - Stephanus Seniorenzentrum Bad Freienwalde - Convivo Seniorenresidenz Neuenhagen - Altenpflegeheim der Stadt Müncheberg
Schulen/Hort	- Keine explizite Auflistung, es sind nahezu alle Einrichtungen betroffen.
Kitas	- Keine explizite Auflistung, es sind nahezu alle Einrichtungen betroffen.

Lageentwicklung

- Omikron ist derzeit die vorherrschende Virusvariante
- Anzahl der Erkrankten im Landkreis Märkisch-Oderland stagnierend

Aktuelle Regelungen

Verordnungen des Landes Brandenburg	Verordnung über befristete Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 17.03.2022, befristet bis zum 02.04.2022 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV), geändert durch Verordnung vom 14.01.2022. Erleichterung und Ausnahmen von Geboten und Verboten (Erläuterung unter Punkt 7) für Genesene und Geimpfte Dazu hier eine Beschreibung der o.g. Personenkreise. Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV), geändert durch Verordnung vom 14.01.2022. Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 Coronavirus-Impfverordnung: Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.08.2021 - aktualisierte Fassung vom 07.01.2022 Coronavirus-Testverordnung: Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.09.2021, geändert durch Verordnung vom 11.02.2022 Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 DIVI IntensivRegister-Verordnung Änderung der DIVI IntensivRegister-Verordnung vom 12.11.2021 gültig bis 26.11.2022
Allgemeinverfügungen des Landkreises	Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind vom 03.02.2022

Märkisch-Oderland	Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten, Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 19.03.2021 Allgemeinverfügung zu Besuchertestungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationären Behinderteneinrichtungen und Intensivpflege-wohngemeinschaften vom 08.11.2021
-------------------	--

Informationen	
Impfangebote:	- Hausarztpraxen - brandenburgweite Impfangebote: www.brandenburg-impft.de
Bürgertestungen:	- https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona-testzentren.html - PCR-Tests in ecolog-Testzentren Strausberg, DRK-Teststation Bad Freienwalde, DRK –Teststation Seelow und am Bürgerhaus Neuenhagen möglich
Online Meldeformular:	positiv Getestete sollen das Formular auf der Internetseite https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona-onlineformulare.html ausfüllen. So kann die Bearbeitung beschleunigt werden.
Übersicht der wichtigsten Corona-Regeln ab 18. März	
Es gibt keine Kontaktbeschränkungen mehr für private Zusammenkünfte im privaten sowie im öffentlichen Raum, auch nicht für ungeimpfte Personen. Die Nachweispflicht entfällt (also kein 3G mehr) für körpernahe Dienstleistungen, Beherbergungsstätten, Reisebusreisen, Stadtrundfahrten und Schiffsausflüge sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter. 3G (statt 2G) gilt für sexuelle Dienstleistungen und Großveranstaltungen. Für Großveranstaltungen gibt es zudem keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen mehr. Für Diskotheken, Clubs und Festivals gilt 2G (statt 2G-Plus). Für Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens entfällt die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung.	
Regeln mit Detail	
Mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) müssen Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende in geschlossenen Räumen tragen: Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen, Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter, körpernahe Dienstleistungen, Gaststätten, Beherbergungsstätten, im öffentlichen Personennahverkehr bei der Schülerbeförderung und für Kinder unter 14 Jahren, Sportanlagen außerhalb der Sportausübung, Innen-Spielplätze, Aus- Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.	
Eine FFP2-Maske müssen Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Fahrgäste in geschlossenen Räumen tragen: Einzelhandel, Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, Großveranstaltungen, Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge, öffentlicher Personennahverkehr einschließlich Taxen, Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive, Freizeitparks, Tierparks, Wildgehege, Zoologische und Botanische Gärten, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spielhallen,	

Spielbanken und Wettannahmestellen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Die **3G-Regel** (vollständig **geimpft**, **nachweislich genesen** oder negativ **getestet**) **gilt für: Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, Großveranstaltungen, Gaststätten, Sport in Sportanlagen (drinnen), Innen-Spielplätze**, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen, Spaß- und Freizeitbäder, Freibäder, Saunen, Thermen und Wellnesszentren, künstlerische Amateurensembles (Proben und Auftritte), Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, **Aus-Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, sexuelle Dienstleistungen**.

Die **2G-Regel** (vollständig **geimpft** oder **nachweislich genesen**) **gilt für: Diskotheken, Clubs, Festivals und ähnliche Einrichtungen**.

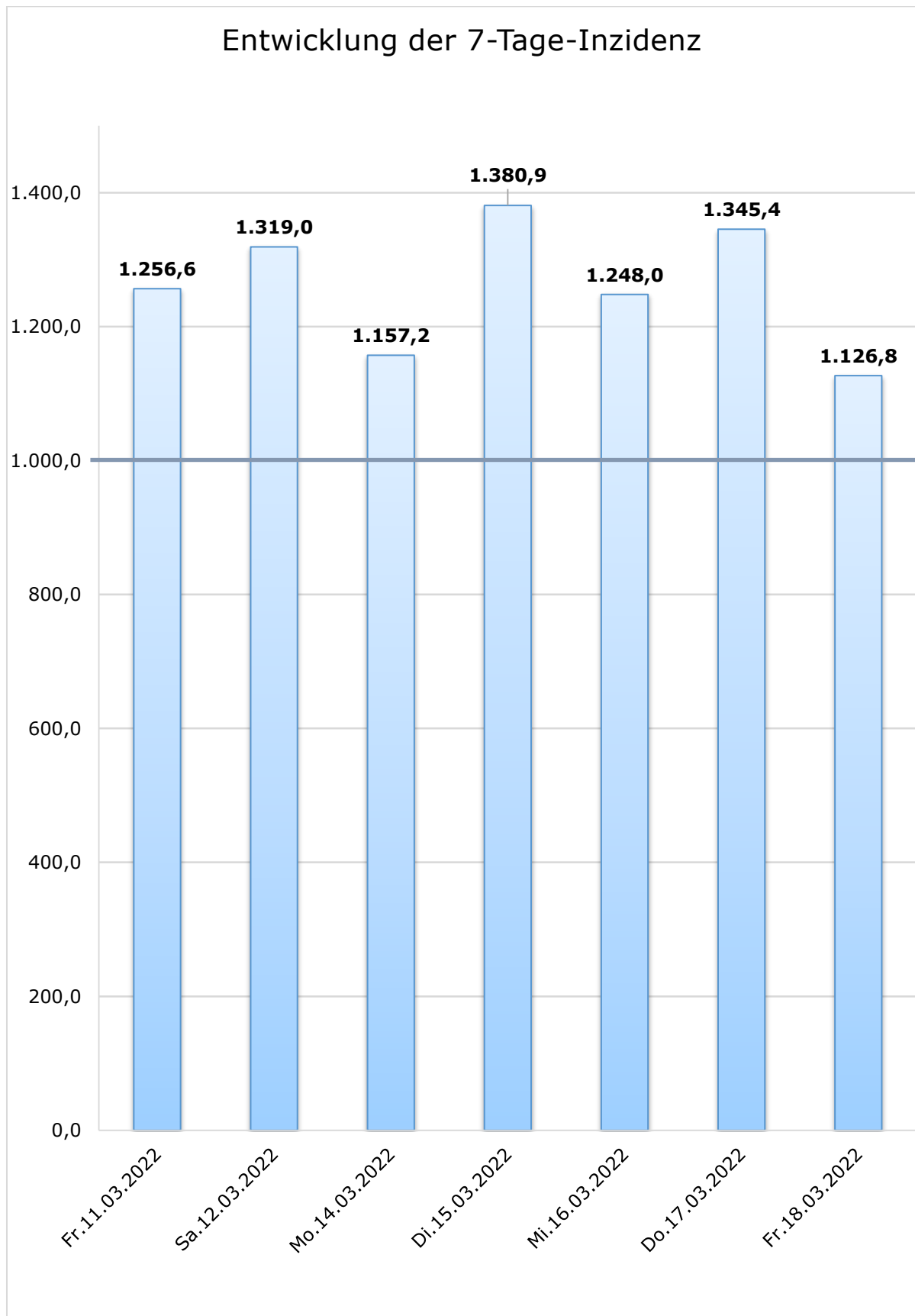
Schulen: Schülerinnen und Schüler müssen sich wie bisher an mindestens drei Tagen pro Woche testen (Selbsttest zu Hause). Lehrkräfte sowie das sonstige Schulpersonal müssen sich täglich testen lassen. Diese Testpflicht gilt nicht für vollständig geimpfte Personen und nachweislich genesene Personen. In den Innenbereichen müssen Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) tragen.

Kitas: Betreute Kinder müssen sich wie bisher an mindestens zwei Tagen pro Woche testen lassen (Selbsttest zu Hause); ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr.

Abstandsgebot: Jede Person soll außerhalb des privaten Raums einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Ausnahmen wie bisher u.a. für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner sowie zwischen Kindern).

Nächstes Lagebild zum Coronavirus **22. März 2022**

Anhang



Karte mit aktuellen Fällen der letzten 7 Tage

